

# S a t z u n g

## über die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes in Obergünzburg

Vom 01. Februar 2005

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) FN BayRS 2020-1-1-I zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) erlässt der Markt Obergünzburg folgende Satzung:

### Abschnitt I

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Ort Obergünzburg gelegenen Friedhof auf dem Nikolausberg.

##### § 2

#### Eigentum und Verwaltung

- 1) Der Friedhof und seine auf ihm errichteten Einrichtungen (Leichenhaus, Nikolauskirche, 2 Ehrentäler) stehen im Eigentum der Kath. Pfarrkirchenstiftung „St. Martin“ Obergünzburg.
- 2) Durch Vereinbarung vom 03.09.1981 wurde dem Markt Obergünzburg die Verwaltung sowie die Beaufsichtigung des Friedhofes übertragen.

##### § 3

#### Kreis der Berechtigten

- 1) Der Friedhof dient der Beerdigung aller Verstorbenen, die bei ihrem Tod ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Markt Obergünzburg und in der Gemeinde Günzach hatten.

- 2) Personen, die nicht in der unter Abs. 1 aufgeführten Gemeinden ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, können auf dem Friedhof bestattet werden, wenn ihnen aufgrund dieser Satzung ein Grabnutzungsrecht zusteht.
- 3) Für die Beerdigung anderer Personen ist eine besondere Genehmigung der Marktverwaltung erforderlich.

## Abschnitt II

### Ordnungsvorschriften

#### § 4

#### Öffnungszeiten

- 1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- 2) Der Markt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### § 5

#### Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde dieses Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofes betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- 2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- 3) Im Friedhof ist insbesondere verboten:
  - a) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Gräber, und Grabeinfassungen zu betreten,
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren,
  - c) Fahrzeuge aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, im Friedhof abzustellen,
  - d) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
  - e) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - h) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,

- i) gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn, es handelt sich um ein gewerbsmäßiges Fotografieren von Gräbern im Auftrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten,
  - k) Druckschriften zu verteilen,
  - l) Geräte in Brunnen zu reinigen.
- 4) Der Markt Obergünzburg kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## § 6

### Gewerbebetreibende

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbebetreibende bedürfen zur Ausführung gewerblicher Tätigkeiten der vorherigen Erlaubnis des Marktes Obergünzburg.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbebetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- 3) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- 4) Die Gewerbebetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbebetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.
- 5) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbebetreibenden dürfen keinen Abraum ablagern.
- 6) Gewerbebetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Markt die Erlaubnis zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

## § 7

### Anmeldung der Beerdigung

Beerdigungen sind unverzüglich am gleichen Werktag oder am nächstfolgenden Werktag nach Eintritt des Todes bei der Marktverwaltung während der Dienststunden von den Hinterbliebenen anzumelden. Wird eine Beerdigung in einem vorher erworbenem Grab beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 15 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 10 Jahre.

Abschnitt III

Grabstätten

§ 9

Allgemeines

- 1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchenstiftung. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Das Nutzungsrecht wird in der Regel nur einer Person, dem Nutzungsberechtigten verliehen. Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, so haben sie dem Markt Obergünzburg einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, an den der Markt seine Willenserklärung und Verfügung mit Rechtswirksamkeit für alle Nutzungsberechtigte richten kann. Einen Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes haben nur Personen, die im Markt Obergünzburg und in der Gemeinde Günzach ihren Wohnsitz haben, sowie Erben und Hinterbliebene eines Verstorbenen, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz in den vorgenannten Gemeinden hatte.
- 3) Die Gräber werden eingeteilt in
  - a) Reihengräber
  - b) Familiengräber
  - c) Urnengräber (*integrierte*)
  - d) Urnennischengräber
- 4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einem der Lage nach bestimmten Grab, oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- 5) Die Anlage der Gräber richtet sich nach Friedhofsplan.

§ 10

Reihengräber

- 1) Reihengräber (Einzelgräber) sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (§ 8) des zu Bestattenden verliehen wird. In den Reihengräbern wird der Reihe nach bestattet. Die erstmalige Verleihung eines Nutzungsrechtes erfolgt nur im Todesfalle des zu Bestattenden.

- 2) Es werden eingerichtet:
  - a) Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
  - b) Reihengräber für Personen über 5 Jahre.
- 3) Innerhalb der Ruhezeit ist die Belegung eines Reihengrabes mit einer zweiten Leiche unzulässig. Nach Ablauf der Ruhezeit kann ein Reihengrab neu belegt werden, ein Wiedererwerb nach Ablauf der Ruhezeit ist nur auf Antrag möglich. Umbettung aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab ist unzulässig. Die Umbettung in ein Familiengrab ist jedoch zulässig.
- 4) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Familiengräber entsprechend für Reihengräber.

## § 11

### Familiengräber

- 1) Familiengräber sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die erstmalige Verleihung eines Nutzungsrechtes erfolgt nur im Todesfalle des zu Bestattenden. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen möglich.

Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für das gesamte Familiengrab möglich.

- 2) Familiengräber sind Gräber aus mindestens 2 und höchstens 4 Grabplätzen.

Soweit Familiengräber mit mehr als 3 nebeneinanderliegenden Grabplätzen vorhanden sind, bleibt es bei diesem Bestand. Familiengräber mit bisher 2 Grabplätzen (nebeneinander) können (nach Wunsch) in ein Tiefgrab mit bis zu vier Grabplätzen umgewandelt werden, sofern die Tieferlegung mit Maschineneinsatz (Bagger) möglich ist.

- 3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
- 4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine einmonatige Bekanntmachung auf der Anschlagtafel im Friedhof – hingewiesen.
- 5) Eine Beerdigung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.
- 6) Das Nutzungsrecht geht beim Tode des Grabinhabers auf den von ihm bestimmten Rechtsnachfolger über. Ist eine derartige Regelung nicht getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten
  - b) auf die Kinder und Adoptivkinder
  - c) auf die Enkel
  - d) auf die Eltern
  - e) auf die vollbürtigen Geschwister

f) auf die halbbürtigen Geschwister

g) auf Kinder der Geschwister des Verstorbenen und die Verschwägerten ersten Grades

f) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) und c) sowie e) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person übertragen, er bedarf dazu der vorherigen Erlaubnis des Marktes Obergünzburg.

8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Gräbern kann jederzeit, an teilbelegten Gräbern erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für das gesamte Grab möglich.

## § 12

### Urnengräber (*integrierte*), Urnennischengräber

1) Urnengräber sind für die Bestattung von Aschenresten Verstorbener bestimmt.

2) In einem Urnenfamiliengrab können bis zu 4 Urnen bestattet werden.

3) In einem Urnenreihengrab kann nur eine Urne bestattet werden.

4) Daneben können auch in Reihengräbern (§ 10) 2 Urnen und in Familiengräbern (§ 11) bis zu 4 Urnen bestattet werden

5) In einer einfachen Urnennische können 2 Urnen und in einer Doppelurnennische können 4 Urnen bestattet werden.

6) ***Die Abdeckung der einzelnen Urnennischen erfolgt mit einer Natursteinplatte, die vom Markt Obergünzburg bereitgestellt wird und mit der ersten Urnenbestattung nach Entrichtung der entsprechenden Gebühr in das Eigentum des Nutzungsberechtigten übergeht.***

7) Wenn das Nutzungsrecht erlischt, kann der Markt Obergünzburg die Urnen entfernen. Die Urnen werden dann an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

8) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Familiengräber und Reihengräber entsprechend auch für Urnengräber.

§ 13

Größe der Gräber

Die Größen der Gräber haben sich dem jeweiligen Grabfeld anzupassen und dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

a) Reihengräber sind für Kinder bis zu 5 Jahren	1,00 m lang	0,50 m breit
b) für Personen über 5 Jahre	1,70 m lang	0,80 m breit
c) Familiengräber (2 Grabplätze nebeneinander)	1,70 m lang	1,80 m breit
Familiengräber als Tiefgräber mit 2 Grabplätzen	1,70 m lang	1,00 m breit
Familiengräber als Tiefgräber mit 4 Grabplätzen	1,70 m lang	1,80 m breit
d) Familiengräber (3 Grabplätze nebeneinander)	1,70 m lang	2,80 m breit
e) Urnenreihengräber (1 Platz)	1,00 m lang	0,50 m breit
f) <i>Urnenfamiliengräber 2 Plätze (integrierte)</i>	<i>1,20 m lang</i>	<i>0,80 m breit</i>
g) <i>Urnenfamiliengräber 4 Plätze (integrierte)</i>	<i>1,40 m lang</i>	<i>0,80 m breit</i>

§ 14

Tiefe der Gräber

Die Tiefe der Gräber (von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle)

beträgt bei Erwachsenen u. Kindern ab dem vollendeten 12. Lebensjahr	mindestens 1,60 m
bei Errichtung von Tiefgräbern	mindestens 2,30 m
bei Kindern unter 12 Jahren	mindestens 1,30 m
bei Kindern unter 7 Jahren	mindestens 1,10 m
bei Kindern unter 2 Jahren	mindestens 0,80 m
<i>bei Urnenerdbestattungen</i>	<i>mindestens 0,90 m</i>

## Abschnitt IV

### Gestaltung der Gräber

#### § 15

##### Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jedes Grab ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Firmennamen auf Grabmalen dürfen nur in unauffälliger Weise auf einer Schmalseite unten angebracht werden.

#### § 16

##### Grabmale

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Die in § 15 enthaltenen Grundsätze und die Größenbestimmungen in § 17 sind allerdings einzuhalten. Der Markt hat zu § 15 Richtlinien erlassen, die im Anhang 1 zu dieser Satzung enthalten sind.

#### § 17

##### Erlaubnis

- 1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Diese ist berechtigt, im Rahmen der jeweils geltenden Richtlinien Anordnungen zu treffen.

Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal und die sonstigen Anlagen nicht den in § 16 enthaltenen Grundsätzen und den dazu ergangenen Richtlinien entsprechen.

Grabmale auf Reihengräbern dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

Stehende Grabmale für Urnen- und Kindergrabstätten 0,80 m hoch, bei Grabstätten für Erwachsene 1,40 m hoch.

Grabmale auf Familiengräbern sollen in der Regel nicht höher sein, als 1,50 m, doch wird hierüber von Fall zu Fall durch die Friedhofsverwaltung entschieden.

- 2) Die Genehmigung der Friedhofsverwaltung ist rechtzeitig unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.
- 3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal und die im § 17 genannten sonstigen Anlagen nicht den Richtlinien der Friedhofsordnung entsprechen.

§ 18

Anlieferung

Beim Liefern von Grabmalen ist dem Friedhofswärter vor der Errichtung der Erlaubnisbescheid vorzulegen.

§ 19

Fundamentierung und Befestigung

- 1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- 2) Die Erstellung der Fundamente ist vor Beginn der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 20

Unterhaltung

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist dafür der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, oder sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Markt Obergünzburg auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Marktes nicht innerhalb eines jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Markt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; der Markt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine 1-monatige Bekanntmachung auf der Anschlagtafel im Friedhof.

Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. Die gesetzliche Sorgspflicht des Marktes für die Verkehrssicherheit im Friedhof wird hierdurch nicht berührt.

§ 21

## Entfernung

- 1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Marktes von dem Grab entfernt werden.
- 2) *Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Marktes. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis des Marktes.*
- 3) *Wird das Nutzungsrecht nach Ablauf der Nutzungszeit nicht erneuert, so hat der Grabrechtsinhaber nach Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabmale, die sonstigen baulichen Anlagen und Grabeinfassungen sowie Bepflanzungen innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu entfernen. Die Grabstelle ist mit Kies einzuebnen und mit Riesel abzudecken. Liegt die Grabstelle in einem Rasenfeld, ist sie mit Grassamen einzugrünen. Vor der Entfernung ist der Markt zu verständigen. Sind Grabmale, die sonstigen baulichen Anlagen und Grabeinfassungen etc. nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Marktes. Nicht abgeräumte Gräber werden auf Kosten des Grabrechtsinhabers oder seines Rechtsnachfolgers auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt.*

## Abschnitt V

### Herrichtung und Pflege der Gräber

#### § 22

#### Allgemeines

- 1) Alle Gräber müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Das Bestreuen der Gräber mit Sand, Riesel und ähnlichem Material ist untersagt. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern *und der Urnennischenwand* zu entfernen und an den vorgesehenen Abraumplätzen abzulagern.

Der Markt Obergünzburg trägt Sorge, dass die Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ostallgäu hinsichtlich der Vermeidung und Verwertung von Abfällen eingehalten werden.

- 2) *Chemische Salze, Mittel zur Bekämpfung von Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs dürfen nicht verwendet werden. Schädlinge und Krankheiten an Pflanzen dürfen nur mittels zugelassener Pflanzenschutzmittel gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 Pflanzenschutzgesetz vom 14.05.1998 (zuletzt berichtet am 27.11.1998 BGBl. I 1998 S. 3512) und von Personen bekämpft werden, die den Sachkundenachweis nach §§ 1 und 2 Pflanzenschutzsachkundeverordnung (geändert durch Verordnung vom 07.05.2001 BGBl. I S. 885) erbringen können. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf die jeweils betroffene Grabfläche zu beschränken. Dies gilt nicht für die Anwendung durch Sachkundige des Friedhofsträgers.*

- 3) Die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabhügel der Erwachsenengräber dürfen nicht über 15 cm, die der Kindergräber nicht über 10 cm hoch sein. Die Gräber dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Anpflanzen von Bäumen auf den Gräbern ohne Gestaltungsvorschriften bedarf der vorherigen Erlaubnis des Marktes. Der Markt kann verlangen, dass stark wuchernde Bäume und Sträucher zurückgeschnitten, absterbende entfernt werden. Die Entfernung kann auch verlangt werden, wenn das Gesamtbild einer Abteilung gestört ist.
- 4) Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Diese Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Abs. 6 bleibt unberührt.
- 5) Gräber müssen binnen 9 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein. Sofern ein Nutzungsrecht an einem Grab ohne gleichzeitige Belegung erworben ist, gilt Satz 1, wenn ein Grabmal errichtet ist.
- 6) Der Markt kann verlangen, dass der Verantwortliche das Grab nach Ablauf des Nutzungsrechts abräumt.
- 7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der Anlagen außerhalb der Gräber obliegt ausschließlich dem Markt. Der Markt kann Ausnahmen zulassen.

#### § 23

#### Vernachlässigung

- 1) Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 22 Abs. 4) auf schriftliche Aufforderung des Marktes das Grab innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine 1-monatige Bekanntmachung auf der Anschlagtafel im Friedhof. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Gräber auf Kosten der Verantwortlichen von der Marktverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Über die abgeräumte Bepflanzung kann der Markt Obergünzburg entschädigungslos frei verfügen. Ferner kann in solchen Fällen das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte nochmals schriftlich aufzufordern, das Grab unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende 1-monatige Bekanntmachung auf der Anschlagtafel im Friedhof zu erfolgen.

In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der Bekanntmachung auf der Anschlagtafel auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3,4 und 5 und im Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 21 Abs. 2 Sätze 5 und 6 hinzuweisen.

- 2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann der Markt den Grabschmuck entfernen. Der Markt kann über den entfernten Grabschmuck entschädigungslos frei verfügen.

## Abschnitt VI

### Schlussvorschriften

#### § 24

### Übergangsvorschriften

- 1) Soweit Nutzungsrechte bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgrund der Bestimmungen der Friedhofordnung der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Martin, Obergünzburg erworben wurden, bleiben diese bis zum Ablauf ihrer Dauer bestehen.
- 2) Im übrigen gilt diese Satzung.

#### § 25

### Haftung

Der Markt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen, seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

#### § 26

### Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

#### § 27

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich

- a) den Vorschriften über das Verhalten auf dem Friedhof,
- b) den Vorschriften über die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von Grabanlagen zuwiderhandelt.

§ 28

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom **26.05.1993** außer Kraft.

Obergünzburg, den 01. Februar 2005



Schmid  
1. Bürgermeister

**B e k a n n t m a c h u n g s v e r m e r k**

Die Satzung wurde am 07. Februar 2005 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 04. Februar 2005 angeheftet und am 23. Februar 2005 wieder entfernt.

Obergünzburg, den 23. FEB. 2005



Schmid  
Gemeinschaftsvorsitzender

## *Anhang 1*

Richtlinien zur Gestaltung des Friedhofes gem. § 15 der Friedhofsatzung des Marktes Ober-  
günzburg vom 01. Februar 2005

---

### 1. Beschriftung der Urnenverschlußplatten:

Die Beschriftung der Abschlußplatten in der Urnennischenanlage hat einheitlich in  
Bronzebuchstaben – Höhe 20 mm zu erfolgen. Als Grundlage für die Festsetzung diente  
der Katalog da Fa. Straßacker aus Süssen bei Stuttgart  
Fabrikationsnummer 7022.

### 2. Vorgaben für integrierte Urnengräber

#### *Grabsteine:*

- a) Quadratische Grundflächen als Zielvorgabe werden empfohlen. Die maximale  
Breite des Grabsteins (Stele) darf jedoch das Zweifache der Steinstärke nicht über-  
schreiten.*
- b) Die Mindeststärke des Grabsteins beträgt 18 cm. Die minimale sichtbare Höhe be-  
trägt 120 cm, die maximale sichtbare Höhe 150 cm. Die maximale Steinbreite darf  
40 cm nicht überschreiten.*
- c) Die Ansichtsflächen dürfen nicht hochglanzpoliert sein, die Grenze liegt bei Matt-  
schliff.*
- d) Die Platzierung der Grabsteine kann von der bestehenden Fluchtanordnung ab-  
weichen. Der Versetzbereich kann innerhalb einer Bandbreite von 50 cm gemessen  
von der Hinterkante der Einfassung liegen.*

#### *Einfassungen:*

*Einfassungen für Urnengräber sind wie folgt möglich:*

*Variante A      120/80 cm (2er-Urnengrab)*

*Variante B      140/80 cm (4er-Urnengrab)*

Diese Richtlinien sind Bestandteil der Friedhofsatzung.

Obergünzburg, den 01. Februar 2005



Schmid  
1. Bürgermeister

# **Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes in Obergünzburg**

Vom 21.08.2012

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl. S. 30) erlässt der Markt Obergünzburg folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes des Marktes Obergünzburg wird wie folgt ergänzt:

1. Es wird folgender § 12 a eingefügt:

### **„§ 12a**

#### **Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnenbestattungen mit Grabpflege**

- (1) Auf dem Friedhof können Betrieben, die einer Steinmetz- bzw. Gartenbaugenossenschaft angehören, Flächen zur Erstellung einer Gemeinschaftsgrabanlage für Urnenbestattungen mit Grabpflege über die gesamte Nutzungszeit zur Verfügung gestellt werden.  
Das Nutzungsrecht an diese Gemeinschaftsgrabanlage wird von der Gemeinde den Betrieben, die einer Steinmetz- bzw. Gartenbaugenossenschaft angehören, auf Antrag eingeräumt.
- (2) Die Planung und Errichtung der gesamten Anlage einschließlich der Baumaßnahmen erfolgen in enger Abstimmung mit der Gemeinde. Für die Grabmale gelten die Bestimmungen in Abschnitt IV dieser Satzung.
- (3) Hinterbliebene können ein Nutzungsrecht an einer Urnengrabstelle für 15 Jahre bei der Marktgemeinde erwerben. Die nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung fälligen Grabnutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühren sind bei der Marktgemeinde von den Hinterbliebenen zu entrichten. Die Laufzeit des Nutzungsrechts kann nicht verlängert werden.
- (4) Gleichzeitig müssen die Hinterbliebenen folgende Leistungen bei einer Gartenbau- bzw. Steinmetzgenossenschaft durch einen eigenen Vertrag erwerben:
  - Anlage und Pflege der Grabstelle innerhalb der Gemeinschaftsanlage für den Zeitraum von 15 Jahren ab der Beisetzung der Urne.

- Errichtung eines Grabmals (Schriftstein aus Naturstein) einschließlich der Inschrift
- Abräumen der Grabstelle nach Ende der Laufzeit.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obergünzburg, den 21.08.2012



Lars Leveringhaus  
1. Bürgermeister